

**Schweizerischer Sportkegler-Verband
Association Sportive Suisse des Quilleurs**

Sperre- und Ausschluss- Reglement

Art. 1 Ingress

Wenn gegen fehlbare Einzelmitglieder, Klubs oder Unterverbände, die auf irgendeine Art dem SSKV angeschlossen sind, vorgegangen werden muss, findet dieses Reglement Anwendung. Es bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des SCHWEIZERISCHEN SPORTKEGLER-VERBANDES.

Art. 2 Voraussetzungen

Sperre, Ausschluss oder andere Strafmassnahmen können verfügt werden wegen:

Art. 2.1

Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SSKV selbst, gegenüber einem Unterverband oder einem Klub. Als finanzielle Verpflichtung gelten:

- die in den Statuten des SSKV, der Unterverbände und der Klubs festgelegten Verbindlichkeiten;
- die durch einen statutengemässen oder rechtsverbindlichen Beschluss des SSKV, eines Unterverbandes, eines Klubs entstandenen Verpflichtungen, sofern dieser Beschluss dem Fehlbaren zur Kenntnis gebracht worden ist;
- Bussen, die durch ein zuständiges Organ verfügt wurden oder in den Statuten der Verbandsorgane vorgesehen sind.

Art. 2.2

Nichtbeachtung von Statuten und verbindlichen Reglementen, sowie Vergehen gegen die Dopingvorschriften.

Art. 2.3

Grobem, unsportlichem Benehmen, das die Bestrebungen und das Ansehen des SSKV schädigt.

Art. 3

Es können folgende Strafen verfügt werden:

- schriftlicher Verweis mit eventueller Publikation im Verbandsorgan;
- Bussen gegen Unterverbände und Sektionen bis Fr. 200.--;
- Sperre von allen SSKV-Wettkämpfen während mindestens drei Monaten bis höchstens zwei Jahre;
- befristeter oder unbefristeter Ausschluss aus dem SSKV, wobei der Ausschluss mindestens zwei Jahre zu betragen hat.

Art. 4

Sämtliche verfügten Strafen gemäss Art. 3 des Reglements sind den Betroffenen von der entscheidenden Instanz sofort schriftlich und mit einer kurzen Begründung mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Kopie des Entscheides dem Zentralpräsidenten z.H. des Zentralkomitees zuzustellen, das für eine allfällige Publikation im Verbandsorgan ausschliesslich zuständig ist. Diese Publikationen dürfen erst erfolgen, wenn die Entscheide rechtskräftig sind.

Art. 4.1

Ist das Einzelmitglied dem SSKV angeschlossen und Nichtmitglied des SFKV, so wird die Sperre oder Ausschluss auch beim SFKV akzeptiert und eine Aufnahme (in den SFKV) verweigert.

Art. 4.2

Ist das Einzelmitglied dem SSKV und dem SFKV angeschlossen, so wird die Sperre/Ausschluss nur dann übergreifend, wenn die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre (Eintrittsjahr = 1. Jahr) gedauert hat.

Art. 5 Zuständigkeit

Verfügungen im Sinne dieses Reglements können getroffen werden von:

- den Vorständen der Unterverbände gegenüber den ihnen unterstellten Klubs und Einzelmitglieder;
- dem Zentralkomitee SSKV gegenüber den Unterverbänden.

Art. 6 Antragsrechte

Antragsrechte im Sinne dieses Reglements besitzen die Klubs in Bezug auf Einzelmitglieder, die Vorstände und Unterverbände in Bezug auf Einzelmitglieder und Klubs, das Zentralkomitee SSKV in Bezug auf Einzelmitglieder und Klubs, während es Verfügungen gegenüber Unterverbänden von sich aus treffen kann.

Art. 7 Rekurswesen

Gegen Verfügungen im Sinne dieses Reglements, die von den Vorständen der Unterverbände getroffen werden, kann innerhalb von 30 Tagen (seit der Eröffnung der Verfügung) an die von den Unterverbänden bezeichnete Rekursinstanz rekuriert werden. Gegen Verfügungen dieser Rekursinstanz kann bei der Rekurskommission SSKV innerhalb 10 Tagen Beschwerde erhoben werden, sofern es sich nicht um Verfügungen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 des Reglements handelt.

Art. 8

Art. 8.1

Gegen Verfügungen des Zentralkomitees im Sinne dieses Reglements gegenüber den Unterverbänden kann innerhalb 30 Tagen an die Rekurskommission SSKV rekuriert werden.

Art. 8.2

Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und gleichzeitig sind durch den Rekurrenten Fr. 100.-- an die Zentralkasse einzuzahlen. Allfällige Zeugen sind in der Rekursschrift aufzuführen und die Beweismittel sind beizulegen.

Art. 9

Das Recht zum Rekurs oder zur Beschwerde steht dem Betroffenen und Antragsteller zu, wobei das Zentralkomitee in allen von ihm eingeleiteten Fällen bis zur Rekurskommission SSKV rekurrieren kann.

Art. 10 Rechtskraft

Verfügungen im Sinne dieses Reglements treten in Kraft, wenn die Rekurs- und Beschwerdefristen unbenützt abgelaufen sind oder die letzte Instanz entschieden hat.

Art. 11 Wiedererwägung

Verfügungen treten ausser Kraft, wenn die gesetzten Fristen abgelaufen sind oder wenn die letztentscheidende Instanz, gestützt auf ein begründetes Gesuch des Betroffenen, ihren Entscheid aufhebt, wobei von den Vorinstanzen Vernehmlassungen einzuholen sind.

Art. 12

Die Unterverbände regeln das interne Verfahren selbst. Sie haben eine Rekurskommission zu bestimmen.

Art. 13

Die Verhandlungen der Rekurskommission SSKV sind geheim. Es wird kein Protokoll geführt, sondern der Entscheid mit einer kurzen Begründung wird schriftlich festgehalten und den Parteien, den betreffenden Unterverbänden und dem Zentralkomitee eröffnet. Als Beweismittel gelten die Urkunden. Die Parteien, die sich vertreten lassen können, sind in jedem Falle zur Einvernahme aufzubieten. Die Rekurskommission entscheidet, ob sie Zeugen zulassen will oder nicht.

Art. 14 Beschwerdeverfahren

Im Beschwerdeverfahren hat die Rekurskommission nur zu prüfen, ob die Vorinstanz willkürlich gehandelt hat oder nicht. Sie kann einen Entscheid sanktionieren, aufheben oder das Verfahren mit einem Antrag an die Vorinstanz zurückweisen. In einem Beschwerdeverfahren müssen neue Beweismittel berücksichtigt werden. Die Rekurskommission entscheidet, ob sie im Beschwerdeverfahren einberufen oder der Fall auf dem Zirkularweg behandelt werden soll.

Art. 24

Dieses Sperre-Reglement ist für sämtliche Mitglieder und Unterverbände des SSKV verbindlich.

Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. November 1977 tritt dieses Sperrereglement am 1. Januar 1978 in Kraft.

1. Änderungsdruck: 17.04.2004

SCHWEIZERISCHER SPORTKEGLER-VERBAND

Der Zentralpräsident: Horst Salutt

Der Sportpräsident: Michael Giger